

RS UVS Kärnten 1996/12/23 KUVS- 783/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1996

Rechtssatz

Die Erlassung einer Strafverfügung unterbricht die Verfolgungsverjährungszeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at